

# MINDESTSICHERUNG / SOZIALHILFE



## Was ist das?

Eine Sozialleistung für Personen, die unter einer bestimmten Einkommensgrenze leben. Die Mindestsicherung ist nicht abhängig von Vorversicherungszeiten. Das heißt auch Menschen, die noch nie gearbeitet haben, können Mindestsicherung beziehen. Es handelt sich um ein **Mindesteinkommen zur Sicherung des Überlebens**.

Je nach Bundesland gibt es verschiedene Regelungen, siehe [hier](#). Im Folgenden sind die [Regelungen für Wien](#) zusammengefasst.

### Einkommensgrenze:

- Für Alleinstehende oder Alleinerzieher:innen: 1.209,01 €.
- Für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben (pro Person): 846,31 €.
- Für zusätzlich jedes minderjährige Kind: 326,44 €.

Dabei wird auch bereits bestehendes Vermögen in Form von Erbschaften, Ersparnissen, Besitz, Immobilien, Wertanlagen usw. berücksichtigt. Die Vermögensgrenze liegt bei 7.254,06 € pro volljähriger Person (Stand 2025).

## Welche Behörde ist zuständig?

Das Magistrat der Stadt Wien – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40).

### [Servicestelle der MA 40](#)

Telefon: 0043 1 4000 8040

E-Mail: [servicestelle@ma40.wien.gv.at](mailto:servicestelle@ma40.wien.gv.at).



Hinweis: Alle Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Wir übernehmen keine Gewähr für ihre Richtigkeit. Die Informationen beziehen sich auf die Lage in Österreich bzw. Wien. 21.02. 2025

## Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen mit Wohnsitz in Wien. Du musst entweder österreichische Staatsbürger:in oder österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt sein (EU- und EWR-Bürger:innen, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte). In diesem Fall müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, siehe [hier](#).

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Voraussetzung ist **Arbeitsbereitschaft** (und somit Arbeitsfähigkeit). Das heißt, du musst an allen Maßnahmen teilnehmen, die das AMS vorschlägt. Bei einer Weigerung wird das Geld gekürzt oder gestrichen. Obwohl oft behauptet wird, **Studierende** hätten per se keinen Anspruch, gilt das nicht pauschal. Die Voraussetzungen für Menschen in Ausbildung sind sehr komplex, siehe [hier](#).

Ein **Termin bei der Sozialberatung Wien** ist in jedem Fall empfehlenswert, um deinen Anspruch zu ermitteln: +43 1 99 78 043.

Grundsätzlich gilt: Auszubildende müssen entweder neben ihrer Ausbildung einer Vollbeschäftigung nachgehen können. Oder ihre Ausbildung muss ihre Chance auf (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt garantieren und sie muss ehestmöglich erfolgreich absolviert werden.

## Gibt es Ausnahmen?

Ja, wenn einer der folgenden Fälle auf dich zutrifft, musst du nicht arbeitsbereit sein:

- Du hast das Regelpensionsalter (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) erreicht.
- Du hast Betreuungspflichten für Kinder unter 3 Jahren (und es gibt keine geeignete Betreuungsmöglichkeit).
- Du pflegst eine:n Angehörige:n (mit mind. Pflegegeldstufe 3).
- Du leistest Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern.
- Du befindest dich in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde.
- Du erhältst Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätspension.

## Wie stelle ich einen Antrag?

Mindestsicherung kann per Post oder per [Online-Formular](#) beantragt werden. Hier ist ein [Leitfaden](#).

Für jede Person im Haushalt müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Personaldokumente
- Aktuelle Einkommensbelege
- Mietbelege
- Nachweise über beantragte Leistungen
- Nachweise über Vermögen
- Nachweis über Kontoinhaber:in
- Behindertenpass



Die Behörden haben eine Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung. Bei positivem Ausgang wird das Geld rückwirkend ab Antragstellung ausbezahlt. Die Zahlungen sollten monatlich im Vorhinein stattfinden.

**Achtung!** Wenn nach der Antragstellung noch Unterlagen fehlen, wird dir ein **Verbesserungsauftrag** zugeschickt. Die Unterlagen musst du fristgerecht nachreichen, sonst gilt dein Antrag als zurückgezogen.

## Wie viel Geld ist das?

Die Wiener Mindestsicherung besteht aus 2 Teilen:

- 1.) maximal 906,76 € zur Deckung des Lebensunterhalts
- 2.) 302,25 € Wohnkostenanteil pro Monat.

Zusammen sind das 1.209,01 €.

Personen in Lebensgemeinschaften bekommen den 1,4-fachen Betrag: 1.692,61 €. Für Kinder gibt es in Wien jeweils 326,43 €.

Geld aus Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Pensionen u. ä. werden von der Mindestsicherung abgezogen. (Das gilt nicht für Familienbeihilfe und Pflegegeld.)

## Wie lange läuft die Mindestsicherung?

Der Bezug ist zeitlich unbegrenzt. Solange sich an deinen persönlichen Umständen nichts ändert, besteht weiterhin Anspruch.

## Was bringt die Mindestsicherung noch?

Du bist krankenversichert und rezeptgebührenbefreit.

## Weiterführende Informationen

[Mindestsicherung | Arbeiterkammer](#)

[Fragen & Antworten \(FAQs\) | Sozialberatung Wien](#)

[Mindestsicherung beim Sozialamt Wien - Voraussetzungen, Beratung, Kontakt](#)

[Die Mindestsicherung – einfach erklärt \(kurier.at\)](#)

